Ausführungsanweisung zur Ordnung für die Benutzung des kirchlichen Archivgutes

Vom 15. Mai 1987

(ABI, EKD 1987 S. 283)

§ 1 Benutzungsantrag (zu § 3 BenO¹)

- (1) ¡Entspricht der Antrag auf Benutzung nicht der Benutzungsordnung, so ist der Antragsteller aufzufordern, ihn entsprechend zu ergänzen. ¿Ist der Antragsteller der Person nach nicht bekannt, so kann die Vorlage seines Personalausweises verlangt werden. ³Weigert sich der Antragsteller, den Antrag zu ergänzen oder seinen Personalausweis vorzulegen, gilt der Antrag als nicht gestellt.
- (2) ₁Der Antragsteller hat im Benutzungsantrag den Forschungsgegenstand so genau wie möglich zu beschreiben. ₂Ein Antrag, mit dem allgemeine Einsicht in Archivgut oder in das Archiv begehrt wird, ist unzulässig.

§ 2 Ausnahmeerlaubnis (zu § 7 Abs. 3 BenO¹)

₁Für die Benutzung von Schriftgut amtlicher Herkunft, das den Schutzfristen unterliegt oder durch besondere Bestimmungen längerfristig gesperrt ist (§ 7 Abs. 1 und 2 BenO), kann die zuständige Stelle Ausnahmen gestatten. ₂Entsprechende Anträge mit genauer Beschreibung des Forschungsgegenstandes und Benutzungszweckes und ausführlicher Begründung sind schriftlich über das zuständige Archiv an die zuständige Stelle zu richten.

§ 3 Benutzung im Archiv (zu § 12 BenO¹)

- (1) Vor Empfang des Archivgutes hat der Benutzer Überbekleidung, Taschen und Ähnliches an dem dafür vorgesehenen Platz abzulegen.
- (2) ₁Im Benutzerraum ist Essen, Trinken und Rauchen untersagt. ₂Der Benutzer hat Rücksicht auf andere Anwesende zu nehmen.

§ 4

₁Die Beratung von Benutzern beschränkt sich auf Hinweise auf einschlägiges Archivgut und Literatur. ₂Ein Anspruch auf Unterstützung beim Lesen besteht nicht.

1 Nr. 10.420.

07.02.2022 BEK

§ 5

- (1) ₁Archivgut ist schriftlich zu bestellen. ₂Soweit Bestellzettel bereitliegen, sind diese zu benutzen. ₃Besonders ist darauf zu achten, dass die Signaturen angegeben werden.
- (2) Das Archiv kann bestimmte Bestellzeiten festsetzen, die durch Aushang im Benutzerraum bekannt gegeben werden.
- (3) Es besteht kein Anspruch darauf, Archivgut in einer bestimmten Zeit oder Reihenfolge zu erhalten.
- (4) Grundsätzlich wird nur eine begrenzte Anzahl von Archivalieneinheiten vorgelegt.

§ 6

¹Archivgut, Findbehelfe und Bücher, die dem Benutzer vorgelegt werden, sind behutsam zu behandeln. ²Insbesondere ist es untersagt, auf ihnen Vermerke, Striche oder Zeichen irgendwelcher Art anzubringen, Handpausen anzufertigen, sie als Schreibunterlagen zu verwenden oder sonst irgendetwas zu tun, was ihren Zustand verändert oder gefährdet.

\$ 7

¹Beim Verlassen des Archivs sind alle ausgehändigten Archivalieneinheiten, Findbehelfe und Bücher der Aufsicht zurückzugeben. ²Ist eine weitere Benutzung innerhalb der folgenden zwei Wochen beabsichtigt, kann das Archivgut weiter bereitgehalten werden.

§ 8 Herstellung von Reproduktionen (zu § 16 BenO¹)

- (1) Reproduktionen dürfen nur hergestellt werden, wenn das Archivgut dadurch nicht gefährdet wird.
- (2) ₁Das Archiv hat stets das Reproduktionsverfahren auszuwählen, das das Archivgut am meisten schont. ₂Bei der Herstellung von Fotokopien ist zu berücksichtigen, dass intensives Licht mit hohem Anteil von UV-Strahlen langfristig Schäden verursacht.

§ 9 Versendung von Archivgut (zu § 17 BenO¹)

- (1) Der Versand von Archivgut ist abzulehnen, wenn dem Antragsteller die Benutzung am Ort zuzumuten ist.
- (2) Der Versand von Archivgut darf nur mit schriftlicher Genehmigung des landeskirchlichen Archivs erfolgen.
- (3) Der Antragsteller hat eine schriftliche Erklärung des auswärtigen Archivs über Übernahme, Betreuung und Rücksendung des Archivgutes zu beschaffen.

_

2 07.02.2022 BEK

¹ Nr. 10.420.

- (4) Der Sendung ist eine Empfangsbestätigung beizulegen, die die Archivsignatur und die Blattzahl der Archivalieneinheit sowie die Bitte an das empfangende Archiv zur umgehenden Rücksendung der Empfangsbestätigung enthalten muss.
- (5) ₁Die Versendung erfolgt nur auf dem Post- oder Dienstwege. ₂Das Archivgut ist bei Versendung als Wertpaket seinem Wert entsprechend, mindestens aber mit DM 1000, zu versichern.¹
- (6) Die Leihfrist beträgt sechs Wochen und kann auf schriftlichen Antrag einmal verlängert werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Ausführungsanweisung tritt gleichzeitig mit der Ordnung für die Benutzung des kirchlichen Archivgutes (Benutzungsordnung) in Kraft.²

07.02.2022 BEK 3

¹ Seit Einführung des Euro sollte der Versicherungswert 500,- € nicht unterschreiten.

² Vgl. § 20 der Benutzungsordnung Nr. 10.420.

4 07.02.2022 BEK